

Freiheit der Kunst im Konflikt

Von Hannes Tretter

Was ist und bedeutet Kunst?

Darüber, was „Kunst“ ist und bedeutet, wird räsoniert seitdem es sie gibt. So deutete *Pablo Picasso* einmal resignierend an: „Wenn ich wüsste, was Kunst ist, würde ich es für mich behalten.“, und *Heinrich Böll* meinte: „Freiheit braucht sie [die Kunst] nicht, sie ist Freiheit!“ Was die gesellschaftliche Bedeutung und Funktion von Kunst anbelangt, so sah die britische Schriftstellerin *Alison Louise Kennedy* in ihr die „fundamentale Verteidigung der Menschheit“, während der britische Dichter und Philosoph *Herbert Read* ihr zusprach: „Kunst ist Kontrast, ewig störend, ewig revolutionär. Der Künstler ist ein Anführer gegen die festgesetzte Ordnung.“ *Boris Groys*, der deutsche Philosoph und Kunstkritiker, erblickte eine ihrer wesentlichsten Aufgaben, abseits der Darstellung des „Schönen“ und „Erhabenen“, darin: „Das Ziel von Kunst ist Konflikt“. Darüber hinaus scheint mir, dass eine weitere Funktion der Kunst im Sinne *Ernst Blochs* im Entdecken des „Noch-nicht-Bewussten“ liegt (siehe dessen Hauptwerk „Das Prinzip Hoffnung“).

Darf Kunst alles? Benvenuto Cellinis Perseus

Betrachten wir die eingangs erwähnten Zitate, stellt sich – nicht nur aus rechtlicher Sicht – die Frage, ob Kunst alles darf, an kein Gesetz gebunden sein soll, um ihrer Funktion in einer Gesellschaft

gerecht werden zu können. Eine Metapher dafür ist die Entstehungsgeschichte von *Benvenuto Cellinis* Bronze-Statue des Perseus mit dem abgeschlagenen Kopf der Medusa in den Arkaden der Loggia dei Lanzi in Florenz, eines Meisterwerks der italienischen Renaissance aus 1554. Hintergrund ist der fiktive Dialog des Künstlers mit dem Souverän über das „Recht zum Blutvergießen“, also über den Ausnahmezustand zu bestimmen, denn *Cellini* hatte für von ihm begangene Morde einen Freibrief des Papstes *Paul III* erhalten, weil er als großer Künstler über dem Gesetz stehe. Symbolisiert der „Perseus“ *Benvenuto Cellinis* im Sinne eines „Kunstpri- vilegs“ das Recht des Künstlers zum Blutvergießen?

Die Debatte erhielt nach den Terroranschlägen auf das World Trade Center in New York am 11. September 2001 neue provokante Nahrung, als der deutsche Komponist Karlheinz Stockhausen das Verbrechen wie folgt kommentierte: „Was da geschehen ist, ist natürlich das größte Kunstwerk, das es je gegeben hat, dass also Geister in einem Akt etwas vollbringen, was wir in der Musik nicht träumen können, dass Leute zehn Jahre üben wie verrückt, total fanatisch für ein Konzert, um dann in ihm zu sterben.“ Dies erinnert an die – ebenfalls entschieden abzulehnende – Aussage der Performance-Künstlerin Laurie Anderson aus dem Jahr 1990: „Terroristen sind die letzten wahren Künstler“. Kann Kunst dennoch als Einheit von

Traum und Realität, Vision und Tat gesehen werden, wie es der Film „Independence Day“ des Regisseurs Roland Emmerich im Vergleich zu „Nine Eleven“ zu suggerieren vermag?

Juristische Antworten

Heute ist klar, dass Kunst wie jede andere Freiheit auch nicht schrankenlos sein darf, ihre Grenzen an Rechten und Freiheiten anderer und gewichtigen öffentlichen Interessen findet. Jedoch ist auch die Ausübung von Kunst zu schützen. Wie die Geschichte zeigt, sind Kunstwerke oftmals willkürlich verboten und vernichtet, künstlerisch tätige Menschen verfolgt und bestraft worden. Mit der Verbürgung von Grund- und Menschenrechten wurde die Freiheit der Kunst daher in manchen Verfassungen und Konventionen unter Schutz gestellt. „Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei“ formuliert es Artikel 17a des österreichischen Staatsgrundgesetzes 1867, der 1982 in dieses Verfassungsgesetz aufgenommen wurde. Die Meinungs- und Informationsfreiheit des Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie Artikel 13 der Charta der Grundrechte der EU, die in Österreich in Verfassungsrang stehen und vor dem Verfassungsgericht durchgesetzt werden können, stellen die Kunstfreiheit ebenfalls unter Schutz.

Wo liegen also die rechtlichen Grenzen der Kunstfreiheit? Was darf Kunst aus rechtlicher Perspektive und was nicht? Die Einsicht des deutschen Verfassungsjuristen *Josef Isensee* fiel einst er-

nüchternd aus: „Die Geschichte richterlicher Bemühungen um die Kunst ist eine Geschichte richterlicher Blamagen.“ Dies lässt sich durch Jahrhunderte rückverfolgen, in der Zensur geübt und gerichtlich bestätigt wurde. Denken wir nur an *Giuseppe Verdis* Oper „Maskenball“, dessen Textbuch aus politischen Gründen umgeschrieben werden musste. Oder an *Egon Schiele*, der 1912 in Österreich wegen durch erotische Zeichnungen „gröblicher und öffentliches Ärgernis verursachender Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit“ sogar zu einer dreitägigen Arreststrafe verurteilt wurde. Oder an das durch das deutsche Bundesverfassungsgericht 1971 (!) bestätigte Verbot der Vervielfältigung, Veröffentlichung und des Vertriebs des umstritten als Schlüsselroman gepriesenen Buchs von *Klaus Mann* „Mephisto – Roman einer Karriere“, das bereits 1936 in Amsterdam erschien und trotz des Verbots 1981 im Rowohlt-Verlag veröffentlicht wurde. Auch noch die Urteile des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in den Fällen *Josef Felix Müller gegen die Schweiz* 1988 wegen der Ausstellung unzüchtiger Gemälde auf der Fribourg Art sowie *Otto Preminger Institut gegen Österreich* 1994 wegen der Vorführung des blasphemischen Films „Das Liebeskonzil“ (siehe dazu weiter unten) können in die Reihe richterlicher Blamagen eingereiht werden.

Heißt dies, dass die juristische Befassung mit Kunst zum Scheitern verurteilt ist?

Mittlerweile hat die Rechtsprechung zu einer weitgehenden offenen Definition

des Kunstbegriffs gefunden, die durchaus im Gegensatz zum Urheberrecht steht, wonach „eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst“ eine gewisse „Werkhöhe“, also eine bestimmte Qualität aufweisen müssen. Ausschlaggebend für einen Schutz der Kunstfreiheit sind hingegen

- ❖ die Intentionalität des künstlerischen Schaffens im Sinne einer Überhöhung (auch des Alltäglichen, siehe zB *Andy Warhols* „Campell Soups“ and „Brillo Pyramide“) oder eine Abstraktion im Sinne einer freien schöpferischen Abbildung und Verarbeitung der Realität (siehe zB *Klaus Manns* Roman „Mephisto“ oder *Thomas Bernhards* Roman „Holzfällen“) als subjektive Elemente,
- ❖ sowie der Einsatz traditioneller künstlerischer Verfahren, aber auch deren Überschreiten oder das Beschreiten neuer künstlerischer Ausdrucksformen als prozedurale Elemente.

Grenzen der Kunstfreiheit

Zwar ist die Kunstfreiheit im österreichischen Recht im Vergleich zu anderen Grund- und Menschenrechten in ihrer Formulierung vorbehaltlos garantiert. Das bedeutet aber nicht, dass sie schrankenlos ist, wenngleich daraus eine gewisse Bevorzugung gegenüber entgegenstehenden Rechten und Interessen abgeleitet werden kann. Ihre „immanenten“ Schranken findet sie nach der Judikatur dort, wo sie mit den sogenannten „allgemeinen Gesetzen“,

die zum Schutz der Freiheiten und Rechten anderer, aber auch zum Schutz öffentlicher Interessen geschaffen wurden, in Konflikt gerät. Dann ist vom Gesetzgeber bei der Erlassung von Gesetzen und von Gerichten in bei ihnen anhängigen Fällen eine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei zu prüfen ist, ob die nachteiligen Folgen der Verwirklichung der Kunstfreiheit schwerer wiegen als die künstlerischen Nachteile ihrer Nichtverwirklichung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Soweit wie möglich hat ein schonender Interessenausgleich zu erfolgen (Grundsatz der Konkordanz).

Die Kunstfreiheit kann in der Regel mit folgenden anderen Grundrechten in Konflikt geraten: dem Recht auf Achtung des Privatlebens, dem Recht auf Religionsfreiheit, der Versammlungsfreiheit, der Eigentumsfreiheit und dem Diskriminierungsverbot unter anderem. Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) waren bislang zwei aufsehenerregende österreichische Kunstfreiheitsfälle anhängig:

Kunstfreiheit versus Religionsfreiheit

Im Fall *Otto Preminger Institut gegen Österreich* vor dem EGMR ging es – auf der Grundlage *Oskar Panizzas* satirischer antikatholischer „Himmelstragedie“ aus dem Jahr 1894 (!) – um den Film *Werner Schroeters* „Das Liebeskonzil“, in dem es um eine vom Teufel ersonnene, mit Christus und Maria paktierte Strafe für die lasterhafte Christenheit in Gestalt der „Lustseuche“ Syphilis

geht. In diesem Fall entschied der EGMR 1994 nicht unumstritten, dass das nach der Uraufführung des Films verfügte Aufführungsverbot wegen Blasphemie zum Schutz der Moral rech- tens war und die Meinungs- und Kunst- freiheit demgegenüber zurückzutreten habe.

Nicht strafrechtlich verfolgt wurde hin- gegen der Künstler Hans Gerhard Kalian, der 2017 am Palmsonntag in der Stadtpfarrkirche St. Egid in Klagenfurt, während vor der Kirche die Prozession stattfand, ein Transparent vor einem Seitenaltar aufstellte, auf dem eine ge- kreuzigte, aus dem Schoß blutende Frau zu sehen war. Kalian wollte in seiner Ar- beit darauf hinweisen, dass Frauen seit Jahrtausenden das Leid Christus` mit- tragen. Die Kunstaktion „martyre femme“ sollte das Leid unterdrückter, gehandelter und missbrauchter Frauen aufzeigen und ein Pendant zu den tra- ditionellen Fastentüchern schaffen. Diese Kunstaktion hat Kalian der Kirche nicht angekündigt, weil sie sofort verbo- ten worden wäre.

Kunstfreiheit versus Persönlichkeitsschutz

Im Fall der *Vereinigung bildender KünstlerInnen Wiener Secession gegen Österreich* ging es um die Ausstellung des Bildes „Apocalypse“ von *Otto Mühl* im Rahmen der Ausstellung „100 Jahre Freiheit der Kunst“ im Jahr 1998. Es handelt sich um eine allegorische Bild- montage, die Personen der Zeitge- schichte mit Fotos ihrer Köpfe und ge- malten Körpern in sexuell verhänglichen Posen darstellt (darunter u.a. Mutter

Teresa, Kardinal Groer, Bischof Krenn, Jörg Haider, Peter Turrini und zweimal Otto Mühl selbst). Die Collage kann als eine kritische Allegorie des Zusammen- spiels von Politik, Religion, Gesellschaft und Sexualität gedeutet werden. Am letzten Tag der Ausstellung, die bis da- hin keine Aufregung hervorgerufen hatte, wurde ein Teil des Bilds mit dem Konterfei des damaligen FPÖ-General- sekretärs Walter Meischberger vom früheren „Porno-Jäger“ *Martin Humer* überschüttet. Erst danach wurde von *Walter Meischberger* erfolgreich wegen Verletzung des Bildnisschutzes gemäß § 78 Urheberrechtsgesetz geklagt.

Die österreichischen Gerichte untersag- ten die Ausstellung des Bildes, weil sie darin eine Herabwürdigung des öffentli- chen Ansehens von Herrn Meischberger sahen. Bei solchen Porträts handelt es sich nach Ansicht des EGMR um eine Karikatur der betroffenen Personen, die sich satirischer Elemente bedient. Satire ist eine Form des künstlerischen Ausdrucks und des gesellschaftlichen Kommentars, die durch die ihr innewoh- nende Übertreibung und Verzerrung der Realität natürlich darauf abzielt, zu pro- zozieren und aufzuregen. Aufgrund sei- ner Eigenschaft als Politiker müsse Herr Meischberger größere Toleranz gegen- über Kritik an den Tag legen. Obgleich er nach der Überschüttung des Bildes mit roter Farbe nicht mehr erkennbar war, wurde die weitere Ausstellung des Gemäldes von den Gerichten untersagt. Dies stellte nach Ansicht des EGMR in seinem Urteil aus dem Jahr 2007 eine unverhältnismäßige und damit verlet- zende Maßnahme des Rechts auf Mei- nungs- bzw. Kunstfreiheit nach Artikel

10 EMRK dar. Es war der erste Fall, in dem vom EGMR eine Verletzung der Kunstfreiheit festgestellt wurde.

Bedeutung der Kunstfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft

Nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR gehört die Meinungsfreiheit (und damit auch die Kunstfreiheit) zu den Grundfesten einer demokratischen Gesellschaft, die nicht nur für Informationen gilt, die Zustimmung finden, sondern auch für solche, die verletzend, beleidigend, schockierend oder beunruhigend wirken. Dies gebieten Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit in einer Demokratie, für die eine lebendige, offene Diskussion essentiell ist.

Die Freiheit der Kunst begründet zwar kein „Privileg“, sie ermöglicht aber – wie oben näher beschrieben – die Ausübung einer in einer demokratischen Gesellschaft bedeutsamen Funktion. Sie „begünstigt“ daher funktional diejenigen, die sie in Anspruch nehmen (ähnlich den Medien, deren Tätigkeit durch die Medienfreiheit geschützt ist) und stellt so gesehen einen Markierungspunkt in der Entwicklung materiell verstandener funktionaler Gleichheit dar.

Fazit

Was Kunst ist, kann und soll, darüber wird seit jeher kontrovers debattiert. Faktum ist, dass Kunst oft dann in Bedrängnis gerät, wenn gegen ethische und moralische Grundsätze verstoßen, Kritik an gesellschaftlichen und politi-

schen Zuständen geübt wird, wenn vermeintliche Gewissheiten in Frage gestellt, Tabus gebrochen, Rechte und Freiheiten anderer berührt werden. Besonders autoritäre Regime fürchten kritische Kunst und verfolgen sie vehement, Religionen sehen in ihr Blasphemie und rufen zum religiösen, oft gewalttätigen Kampf auf, wie etwa die „Mohammed-Karikaturen“ zuletzt gezeigt haben. Selbst wichtige Kampagnen wie #MeToo geraten in ein schiefes Licht, wenn Kunstwerke aus Ausstellungen entfernt werden, weil sie als „politisch nicht korrekt“ eingestuft werden: Wie etwa Anfang 2018 das Gemälde „Hylas und die Nymphen“, 1896 geschaffen vom britischen Maler *John William Waterhouse*, das bisher ein zentrales Kunstwerk der Manchester Art Gallery war. Oder wenn Aktbilder von *Egon Schiele* auf Werbeplakaten für dessen Jubiläumsausstellung der Wiener Moderne 2018 in Deutschland und England züchtig abgedeckt wurden.

Ist es letztendlich nicht genau das, worum es Kunst zumeist geht: Nämlich Menschen und ihr Leben in all ihren Facetten zu zeigen, aufzurütteln, in Frage zu stellen, Debatten auszulösen, uns nicht nur rational, sondern auch emotional zu bewegen und allenfalls zum Nach- und Umdenken zu bringen? Natürlich gibt es Grenzen, meint der Direktor des Frankfurter Kunstmuseums *Philipp Demandt* in einem FAZ-Interview: „Aber wo wollen Sie anfangen? Wo aufhören? Bei der Kunst? Der Literatur? Der Musik? Erst hängen wir Bilder ab, dann die Freiheit an den Nagel.“